



## MARKT PRIEN A. CHIEMSEE LUFT- UND KNEIPPKURORT

Markt Prien a. Chiemsee - Rathausplatz 1 - 83209 Prien a. Chiemsee

An die Parteien und  
Wählergruppierungen  
im Zuge der Bundestagswahl 2021

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Unser Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)  
202-131Pm

☎ Durchwahl  
(08051) 606-46

Telefax  
(08051) 606-82  
E-Mail: martin.plenk@prien.de

Ansprechpartner: Herr Plenk  
Zi-Nr. 203

83209 Prien a. Chiemsee  
Rathausplatz 1,  
16.08.2021

### Information zur Plakatierung im Zuge der Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Vorsitzende der Parteien und Wählergruppierungen,

bereits jetzt mehren sich die Anfragen hinsichtlich der Plakatierung im Zuge des Wahlkampfes zur Bundestagswahl 2021. Dies möchten wir zum Anlass nehmen und Sie auf verschiedene Punkte hinzuweisen.

In erster Linie ist für die Plakatierung die gemeindliche Plakatierungsverordnung ausschlaggebend. Gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern, Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den vom Markt Prien a. Chiemsee - oder mit seiner Genehmigung – zu diesem Zweck angebracht werden. § 4 Abs. 1 befreit von dieser Genehmigungsfiktion. So ist „Wahlwerbung (insbesondere Wahlplakate und ähnlicher Werbemittel) von politischen Parteien und Wählergruppierungen sowie deren Kandidatinnen und Kandidaten bei ... Wahlen für einen Zeitraum von **sechs Wochen vor dem Wahltermin** von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 befreit“.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass beginnend ab dem 15.08.2021 Wahlwerbung ohne gemeindliche Genehmigung aufgestellt werden darf.

Die maximal zulässige Größe von Werbemittel ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der gemeindlichen Plakatierungsverordnung auf max. DINO festgelegt. Großaufsteller (Bauzaunbanner) sind lediglich an den in der Anlage gekennzeichneten Flächen nach vorheriger privatrechtlicher Gestattung durch den Grundstückseigentümer gestattet. Die Plakatständer sind **am Boden** aufzustellen. Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig.

**Anschrift:**  
Rathausplatz 1  
Postfach 1363  
83203 Prien a. Chiemsee  
**Öffnungszeiten Rathaus:**  
Mo – Fr: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Mi zusätzlich: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

**Telefon:**  
(08051) 606-0  
**Telefax:**  
(08051) 606-69  
**Internet:**  
www.prien.de  
E-Mail: rathaus@prien.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse RO-Bad Aibling  
IBAN: DE64 7115 0000 0000 2506 70  
BIC: BYLADEM1ROS  
Kto.-Nr.: 250 670  
BLZ: 711 500 00

VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG  
IBAN: DE26 7116 0000 0008 910006  
BIC: GENODEF1VRR  
Kto.-Nr.: 8 910 006  
BLZ: 711 600 00

Hypovereinsbank  
IBAN: DE87 7112 0077 6800 167220  
BIC: HYVEDEMM448  
Kto.-Nr.: 6 800 167 220  
BLZ: 711 200 77

Hinweis: selbstverständlich dürfen die Plakatständer so befestigt werden, dass diese witterungsbedingt nicht umherfliegen.

Die Höchstzahl der Wahlplakate ist auf **30 Plakate gleichzeitig** festgelegt. Die Parteien und Wählergruppierung sind angehalten, dies in eigener Zuständigkeit einzuhalten. Freistehende Plakatständer welche beidseitig plakatiert werden können, zählen als zwei Plakate.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gewisse Bereiche von Plakatierung freizuhalten sind. Dies sind u.a. Verkehrszeichen, Verkehrsinseln, verkehrsrechtlich relevante Bereich wie Kreuzungs- und Einmündungsbereiche als auch **das Umfeld des Rathausplatzes**. Hier angebrachte Wahlwerbung wird ohne vorherige Anhörung durch den gemeindlichen Bauhof entfernt, da die Verkehrssicherheit bzw. die politische Neutralität hier im Vordergrund steht. Ein Verstoß gegen das grundrechtlich geschützte Recht auf aktive Wahlwerbung kann hiervon nicht abgeleitet werden.

Die Parteien und Wählergruppierungen haben in eigener Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass sich die Plakate und Aufsteller in ordnungsgemäßen Zustand befinden und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Auch hier gilt, dass bei einer Beeinträchtigung der allg. Verkehrssicherheit der Bauhof angewiesen ist, widersprechende Plakate/Aufsteller ohne vorherige Anhörung zu entfernen.

Spätestens binnen einer Woche nach der Wahl ist die Wahlwerbung eigenständig zu entfernen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur weiteren Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Plenk  
Ordnungsamt